

An alle Bieter

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen | Unsere Nachricht vom Durchwahl Leipzig
07.08.2025

Baumaßnahme: **3.BA - Messehalle 12, Neubau Innovationszentrum,
Puschstraße, 04103 Leipzig**

Leistung: **H12-BA3-300-015 - erweiterter Rohbau**

Nachschreiben 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Bieteranfragen teilen wir Ihnen folgende Information mit:

Bieteranfrage:

Entsprechend Ihren Vorgaben im LV, Abschnitt 01.01 sind für verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungen folgende Leistungen zu beachten und einzukalkulieren:

Etwaige Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungsgenehmigungen sind durch den AN zu erstellen/ zu bearbeiten. Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind durch den AN zu Lasten/ auf Kosten des AN zu beantragen. Sondernutzungsgenehmigungen werden über den AG zu Lasten/ auf Kosten des AN beantragt.

Durch den AN ist zu jedem Zeitpunkt sicher zu stellen, dass die Gebrauchsfähigkeit der öffentlichen und privatrechtlich an das Baufeld angrenzenden Flächen entsprechend der bisherigen Nutzung erhalten bleibt.

Wir gehen davon aus, dass mit dem MTA o.a. Vorbesprechungen zu diesem Thema stattgefunden haben, um die technologisch notwendige Andienung der Baustelle zu gewährleisten.

- A) Welche Flächen können demnach von uns genutzt werden?
- B) Wie lange sollen diese Flächen von uns vorgehalten werden? Über die Rohbauzeit von ca. 11 Monaten oder die ausgewiesene Gesamtbauzeit von ca. 24 Monaten

Sitz der Gesellschaft
Mommsenstraße 6
04329 Leipzig
Tel.: 0341 - 2 59 77 00
Fax: 0341 - 2 59 77 22

info@lgh-leipzig.de
www.lgh-leipzig.de

Rechtsform
GmbH & Co. KG
Registergericht
Leipzig HRA 14802
Steuernummer
232/158/25507
Ust.-IdNr.
DE 245222977

**Persönlich haftende
Gesellschafterin**
LGH Service GmbH
Sitz der Gesellschaft
Leipzig
Registergericht
Leipzig HRB 10679
**Aufsichtsrats-
vorsitzender**
Clemens Schülke
Geschäftsführer
Kai Thalmann

Bankverbindungen
Deutsche Bank AG
IBAN DE92 8607 0000
0167 0140 00
BIC DEUTDE8LXXX

Sparkasse Leipzig
IBAN DE37 8605 5592
1120 1171 31
BIC WELADE8LXXX

Antwort:

Wie im Leistungsverzeichnis, Abschnitt 01.01 beschrieben, können die im Baufeld (auf dem Baugrundstück) vorhandenen nicht zu bebauenden Flächen als Verkehrs- und Lagerflächen für die Umsetzung der Bauleistungen genutzt werden.

Wie weiterhin beschrieben, können im nahegelegenen Baustellenumfeld Flächen bereitgestellt werden, die als Baustelleneinrichtungsflächen für z.B. Materiallager, Abstellflächen für Baufahrzeuge etc. genutzt werden können. (siehe Planunterlage H12_ Baustelleneinrichtungsflächen). Teile dieser ausgewiesenen Flächen „BE H12-1“ und „BE H12-2“ werden im Bedarfsfall kostenfrei überlassen. Die BE-Flächen werden von dem vom AG beauftragten Dienstleister bewirtschaftet. Er übernimmt die Zuweisung und Organisation der Flächen für alle am Bau des Gebäudekomplexes Beteiligten.

Ferner besteht die Möglichkeit auf den ausgewiesenen Flächen „BE H12-1“ und „BE H12-2“ über einen Baustellenlogistiker (Dienstleister) Personal- und Bürocontainer vergütungspflichtig zu nutzen.

Für alle vorgenannten Flächen sind keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Sondernutzungsgenehmigungen durch den AN zu beantragen.

Die Zuwegung / Zufahrt zur Baustelle kann über die Perlickstraße und die Puschstraße erfolgen. Die gegenwärtig bestehenden Zufahrten, wurden in der Planunterlage H12_ Baustelleneinrichtungsflächen schematisch nachgetragen. Für diese Zufahrten liegen ebenfalls verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungsgenehmigungen vor. Etwaig notwendige Verlängerungen werden durch den AG bzw. den Dienstleister Baustellenlogistik beantragt.

Über die vorgenannten Flächen hinaus, können durch den AG keine weiteren Flächen für Baustelleneinrichtung oder Andienung zur Verfügung gestellt werden. Sollte der AN zusätzlichen Flächenbedarf haben, was für den AG in Unkenntnis beabsichtigter Abläufe und Technologien nicht abschätzbar ist, sind zusätzliche nichtöffentliche oder öffentliche Flächen (ggf, auch Straßenflächen) je nach eigenen Erfordernissen (auch zeitlich) durch den AN zu beschaffen.

Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern und ggf. Behörden, sind durch den AN eigenverantwortlich durchzuführen. Er trägt auch die von den Grundstücksbesitzern erhobenen Kosten und Gebühren für die Überlassung dieser Flächen und Grundstücke während seiner Ausführungszeit. Dies ist bei der Kalkulation des Preises für die Position „01.01.0010. Baustelle Erweiterter Rohbau einrichten“ zu berücksichtigen.

Wie in der Vergabeunterlage beschrieben sind etwaige Anträge auf Sondernutzungsgenehmigung für nach den Bedürfnissen des AN in Anspruch zu nehmende Flächen im öffentlichen Raum durch den AN zu erstellen/ erarbeiten. Der AN fertigt sämtliche hierfür erforderliche Antrags- und Planunterlagen an. Die Sondernutzungsgenehmigungen werden mit den vom AN vorbereiteten Antragsunterlagen über den AG, zu Lasten/auf Kosten

des AN beantragt. Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind durch den AN zu Lasten/ auf Kosten des AN zu beantragen.

Auch dies ist bei der Kalkulation des Preises für die Position „01.01.0010. Baustelle Erweiterter Rohbau einrichten“ zu berücksichtigen.

Behördliche Abstimmungen zur Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, über die genehmigten Sondernutzungen hinaus, hat der AG nicht geführt.

Bieteranfrage:

lt. Ihrer Auflistung zur Angebotsabgabe ist das Formblatt 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen abzugeben, dieses ist in den Ausschreibungsunterlagen nicht vorhanden, deshalb bitten wir hiermit um Zusendung

Antwort:

Das Formblatt 233 ist als Anlage zu diesem Nachschreiben beigelegt.

Bieteranfrage:

Im LV kommt wiederholt die Leistungseinheit „Std“ vor. Aus dem Kontext lässt sich vermuten, dass hier „Stunde“ gemeint ist und nicht „Stück x Tage“.

Falls dem nicht so ist, bitten wir um Information

Antwort:

Die Leistungseinheit „Std“ ist im gesamten LV als Abkürzung für „Stunde“ gemeint.

Bieteranfrage:

Der Bauzeitenplan scheint fehlerhaft zu sein. Nach diesem soll die Decke über 4. OG bzw. TG eher fertig sein als die über dem 3. OG.

Wir bitten um Korrektur.

Zudem sind die Zeitspannen der einzelnen Geschosse unter der Prämisse, dass nur ein Kran angedacht ist, entschieden zu kurz gehalten.

Der Ablauf ist nicht zu realisieren. Wir bitten um Zuweisung weiterer Kranstandplätze oder Überarbeitung des Bauzeitenplans (ca. 2,5 Mt je Geschoss sollten berücksichtigt werden).

Antwort:

Die Einzelfristen „Fertigstellung Rohbau 3.OG einschl. Decke über 3.OG“ und „Rohbau letzte Decke über Technikgeschoss“ haben das gleiche Datum 08.09.2026, weil sie im Projektkterminplan des AG ein gemeinsamer Vorgang sind. Grund für den gemeinsamen Fertigstellungstermin ist, dass es sich beim Technikgeschoss nur um einzelne kleinere Dachaufbauten handelt, welche segmentweise gemeinsam mit dem 3.OG errichtet werden können.

Der Rückbau der Abfangkonstruktion Südportikus kann erst nach Fertigstellung der Decke über 3.OG erfolgen und muss bis zum 22.09.2026 erfolgt sein. Dementsprechend beinhaltet der Bauzeitenplan die Einzelfrist „Rückbau Abfangkonstruktion Südportikus nach Fertigstellung Decke über 3.OG bis 22.09.2026“.

Es gibt keine Korrekturnotwendigkeit. Der mit Nachlieferung 7 übermittelte Bauzeitenplan mit den angegebenen Einzelfristen ist verbindlich.

Es besteht die Möglichkeit zu einer weiteren Kranaufstellung im Lichthof Segment F2/G2. Darauf wurde bereits mit Nachlieferung 6 vom 31.07.2025 12:05 Uhr hingewiesen. Es ist zu beachten, dass eine Andienung mit Baumaterial von der Seite des Nachbarn HIT-Markt nur sehr eingeschränkt möglich ist. Dieser zusätzliche Kran kann u.a. technologisch für Materialumsetzungen im Baufeld genutzt werden. Die technologische Bewertung und Einplanung obliegen dem Bieter. Im Außenbereich des Gebäudes sind auf dem eigenen Grundstück nur minimale BE-Flächen vorhanden.

Die angegebene Bauzeit je Geschoss setzt entsprechende Kapazität und Leistungsfähigkeit voraus. Die angegebenen Ausführungsfristen und Vertragstermine sind angemessen und verbindlich.

Bieteranfrage:

Ist die Mengeneinheit „m²“ der Pos. 1.2.30 korrekt? Aktuell ist seitens der Bieter davon auszugehen.

Antwort:

Die Mengeneinheit „m²“ der Pos. 01.02.0030 ist fehlerhaft. Hier muss es richtig heißen: „psch“

Im Text ist dazu die zu schützende Fläche in m² benannt. Auch folgt der Satz: „Die Abrechnung erfolgt pauschal über die gesamte Bauzeit.“

Die Position ist in der angegebenen Fläche über den gesamten Leistungszeitraum als Pauschale zu kalkulieren und anzubieten.

Information der Vergabestelle:

Im Leistungsverzeichnis ist in den Vorbemerkungen unter Ziff. 5 – „Allgemeine Hinweise zur Angebotsbearbeitung, Leistungsinhalten und Nebenangeboten“ angegeben, dass der Entwurf eines Baustelleneinrichtungsplanes und der Entwurf eines Bauterminplanes mit dem Angebot zu übergeben sind.

Die Vorlage der genannten Unterlagen muss erst nach Auftragserteilung erfolgen und nicht mit Angebotsabgabe.

Gleichwohl muss der Bieter sämtliche Belange der Baustelleneinrichtungsplanung und Bauzeitenplanung bei der Angebotskalkulation berücksichtigen und in einem etwaigen Bietergespräch im Bedarfsfall darüber Auskunft geben.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thalmann

gez. Förster

Anlage: wie erwähnt